



Merkblatt: Einsprachen und Rekurse im Rahmen der Weiterbildung

Grundsatz:

Bezüglich der Punkte: Prüfungen, Abgabetermine von schriftlichen Arbeiten, Nachkorrektur, unlauteres Prüfungsverhalten, Regelung bei verspäteter Abgabe von Arbeit, gelten die Weiterbildungsordnung sowie das betreffende Studiengangreglement. Falls Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Anwendung bestehen, ist die zuständige Fakultät zu konsultieren.

1. Einsprachemöglichkeit von Studierenden:

Studierende können, gestützt auf ein Studiengangreglement, Einsprache gegen Entscheide erheben. Es gilt 15 § Ordnung über die Weiterbildung an der Universität Basel vom 5. Dezember 2016:

§ 15. Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Studiengangreglement gefällt werden, kann innert 30 Tagen bei der Studiengangkommission Einsprache erhoben werden.*
- 2 Einspracheentscheide sind, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen und können bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.*

Studierende müssen die Beschwerde ggf. innerhalb der Frist schriftlich einreichen (als letzter Tag gilt das Datum des Poststempels).

2. Einspracheentscheid/Verfügung:

Wird ein Rekurs eingereicht, ist der Rechtsdienst der Universität frühzeitig beizuziehen.

Dieser benötigt eine Chronologie des Ablaufs der Einsprache inkl. Datumsangaben (siehe Vorlage 1). Der Rechtsdienst wird in Zusammenarbeit mit den Advanced Studies die Rechtsschrift ausarbeiten.

Einspracheentscheide sind Verfügungen (siehe Vorlage 2). Sie sind vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der jeweiligen Studiengangkommission unterzeichnet den Advanced Studies einzureichen. Diese senden den Einspracheentscheid/die Verfügung per Einschreiben mit Kopie an den Rechtsdienst und den Studiengang an die Rekurrentin oder den Rekurrenten und legen die Verfügung elektronisch ab.

3. Rekurse gegen Einspracheentscheide/Verfügungen

Studierende können den Einspracheentscheid/Verfügung bei der Rekurskommission anfechten.